VERORDNUNG (EG) Nr. 1214/96 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1996

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1710/95, (EG) Nr. 1711/95 und (EG) Nr. 1905/95 hinsichtlich der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Getreidesektors aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte [1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1710/95 der Kommission [2], sie gilt bis 30. Juni 1996, wurde die Sonderregelung übergangsweise umgestellt, die anzuwenden ist bei der Einfuhr von Kleie und anderen Beständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Tunesien, Algerien, Marokko und Ägypten auf das im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffene Übereinkommen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1711/95 der Kommission [3], sie gilt bis 30. Juni 1996, wurde die Sonderregelung übergangsweise umgestellt, die anzuwenden ist bei der Einfuhr von Hartweizen mit Ursprung in Marokko auf das im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffene Übereinkommen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1905/95 der Kommission [4], sie gilt bis 30. Juni 1996, wurde die Sonderregelung übergangsweise umgestellt, die anzuwenden ist bei der Einfuhr von Hartweizen, Kanariensaat, Roggen und Malz mit Ursprung in der Türkei auf das im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffene Übereinkommen.

Der Zeitraum, in dem Übergangsmaßnahmen getroffen werden, wurde bis zum 30. Juni 1997 verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 1193/96 des Rates vom 26. Juni zur Verlängerung des Zeitraums, in dem für die Landwirtschaft zur Umsetzung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde getroffenen Übereinkünfte Übergangsmaßnahmen festgelegt werden [5]. In Erwartung der Verabschiedung endgültiger Maßnahmen durch den Rat sollte die Gültigkeitsdauer der in den Verordnungen (EG) Nr. 1710/95, 1711/95 und 1905/95 vorgesehenen Maßnahmen bis zum 30. Juni 1997 verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1710/95 wird wie folgt geändert:

— In Artikel 1 wird der 30. Juni 1996 durch den 30. Juni 1997 ersetzt;

— in Artikel 4 Absatz 2 wird der 30. Juni 1996 durch den 30. Juni 1997 ersetzt.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1711/95 wird wie folgt geändert:

— In Artikel 1 wird der 30. Juni 1996 durch den 30. Juni 1997 ersetzt;

— in Artikel 3 Absatz 2 wird der 30. Juni 1996 durch den 30. Juni 1997 ersetzt.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1905/95 wird wie folgt geändert:

— In Artikel 1 wird der 30. Juni 1996 durch den 30. Juni 1997 ersetzt;

— in Artikel 5 Absatz 2 wird der 30. Juni 1996 durch den 30. Juni 1997 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1996.

(1) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 14. 7. 1995, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 163 vom 14. 7. 1995, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 182 vom 2. 8. 1995, S. 7.

(5) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission